

Interview

In einer Fachzeitschrift erscheint ein Interview mit dem Präsidenten des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe über Farmen, die sich mit der Nachzucht von Papageien befassen: Der Interviewte beschwert sich beim Deutschen Presserat. Seine Aussagen seien unzutreffend wiedergegeben: Weder die Fragen noch die Antworten stimmten mit dem Gesprächsverlauf überein. Der Verbandspräsident bemängelt, dass das Interview nicht autorisiert gewesen sei. Der Verlag erklärt dazu, dass es unter besonderem Zeitdruck auch korrekt sei, Äußerungen in unautorisierter Interviewform zu veröffentlichen. Außerdem habe man dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu einer Gegendarstellung gegeben. (1992)

Der Presserat stellt fest, dass die Zeitschrift ein Gespräch mit dem Verbandspräsidenten ohne Einwilligung des Gesprächspartners zu einem Interview aufbereitet und entsprechend dargestellt hat. Insoweit hat die Redaktion gegen das in Ziffer 2 des Pressekodex festgelegte Sorgfaltsgebot verstoßen. Danach ist ein Interview nur dann journalistisch korrekt, wenn es vom Interviewten oder dessen Beauftragten autorisiert wurde. Besondere Umstände, die ein Abweichen von diesem Grundsatz hätten rechtfertigen können, liegen nicht vor. Der Presserat hält die Beschwerde für begründet, verzichtet aber auf eine Maßnahme, weil der Beschwerdeführer zwischenzeitlich ausreichend Gelegenheit erhalten hat, diesen Verstoß sowohl inhaltlich als auch in der Form zurechtzurücken. So wurde eine Gegendarstellung veröffentlicht. Außerdem hat sich der Autor für das »selbstgestrickte« Interview bei dem Gesprächspartner entschuldigt. (B 59/92)

Aktenzeichen: B 59/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme